

**Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz
der Ev. Kirche von Westfalen 2. Kammer**

B e s c h l u s s

In dem mitarbeitervertretungsrechtlichen Beschlussverfahren
(Einstweiliges Verfügungsverfahren) mit den Beteiligten

vertreten durch den Vorsitzenden

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Herrn Rechtsanwalt Waldera, Kanzlei Baumann-Czichon, Am Hulsberg 8,

[REDACTED]

28205 Bremen

2. [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführer, [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

hat die 2. Kammer aufgrund der mündlichen Anhörung vom 19.03.2024 durch ihren Vorsitzenden Herrn
BUH sowie die Beisitzenden Frau IUI und Frau

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die für den Monat März 2024 getroffenen Festlegungen zur Arbeitszeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentrallager aufrechtzuerhalten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend diesen Festlegungen arbeiten zu lassen, sofern nicht die Mitarbeitervertretung diesen Festlegungen zustimmt, die Einigungsstelle die Einigung ersetzt oder das Kirchengericht feststellt, dass die Antragstellerin die vorläufige Durchführung zu dulden hat.

Gründe:

A.

Mit dem Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes begehrt die Mitarbeitervertretung die Untersagung der Umsetzung einer nicht mitbestimmten Dienstplanung für den Monat März 2024.

Die Antragsgegnerin betreibt in BOH und Hll Krankenhäuser der Akutversorgung. Zu diesem Zweck unterhält sie in IHH ein Zentrallager. Antragstellern ist die für die Dienststelle gewählte Mitarbeitervertretung Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentrallager arbeiten in verschiedenen Schichten nach einem wechselnden Schichtplan. Dem Schichtplan liegt kein abstrakt-generelles Schema zugrunde. Die Dienststellenleitung hat den Dienstplan für das Zentrallager für März 2024 ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung aufgestellt und angeordnet. Im weiteren Verlauf änderte die Dienststellenleitung den Dienstplan nachträglich ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung. Die Mitarbeitervertretung erklärte mit dem am 12.03.2024 um 08:14 Uhr übermittelten Schreiben an die Dienststellenleitung das Scheitern der innerbetrieblichen Einigungsbemühungen und informierte über ihren Beschluss vom 11.03.2024, anwaltlich vertreten beim Kirchengericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu beantragen (weitere Einzelheiten: Kopie des anwaltlichen Schreibens vom 12.03.2024, Anlage Ast 1). Die Dienststellenleitung reagierte nicht. Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist am 13.03.2024 bei der Schlichtungsstelle in Düsseldorf eingegangen. Die Antragsabweisung der Dienststellenleitung ist am 18.03.2024 bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Die Dienststellenleitung ist zur mündlichen Verhandlung am 19.03.2024 - wie zuvor angekündigt - nicht erschienen („eine kurzfristige Teilnahme ist leider aufgrund der Termindichte nicht möglich“).

Die Mitarbeitervertretung vertritt die Auffassung, der Dienststellenleitung sei die Realisierung der nicht mitbestimmten Dienstplanung für das Zentrallager für März 2024 im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu untersagen. Die Dienststellenleitung habe wiederholt und entgegen gegebener Zusagen die Dienstplanung für das Zentrallager unter Verletzung des Mitbestimmungsrechts aufgestellt und angeordnet.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Erlass folgender einstweiliger Verfügung:

Der Antragsgegnerin wird untersagt, die für den Monat März 2024 getroffenen Festlegungen der Arbeitszeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zentrallager aufrechtzuerhalten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend diesen Festlegungen arbeiten zu lassen, sofern nicht die Mitarbeitervertretung diesen Festlegungen zustimmt, die Einigungsstelle die Einigung ersetzt oder das Kirchengericht feststellt, dass die Antragstellerin die vorläufige Durchführung zu dulden hat.

Festzustellen, dass die Antragsgegnerin verpflichtet ist, die Anwaltskosten der Antragstellerin in diesem Verfahren zu tragen.

Die zur mündlichen Verhandlung nicht erschienene Dienststellenleitung bittet schriftsätzlich

um die Aufrechterhaltung des Dienstplanes,

Die Dienststellenleitung führt aus, die Dienstplanung für das Zentrallager stelle sich aktuell als besondere Herausforderung dar. Die Planung sei durch mehrere unvorhersehbare und teils länger dauernde Krankheitsfälle enorm erschwert. Der Leiter der Abteilung, der Mitarbeiter SHI falle als Dienstplaner aktuell für längere Zeit aus, der Vertreter Herr ■H sei erkrankt und danach im Urlaub gewesen. Zukünftig werde rechtzeitig die Zustimmung für die Planung der Folgemonate eingeholt; auch etwaige Änderungen würden zeitnah kommuniziert werden, bevor eine tatsächliche Änderung des Planes erfolge. Sie, die Dienststellenleitung, habe wegen anstehender Umstrukturierungen und wegen zahlreicher Umzüge und auch wegen eines gerade stattfindenden Zusammenschlusses mit anderen Kliniken zu einem Verbund nicht fristgerecht Zeit gefunden, das Schreiben des Rechtsanwalts zu beantworten. Im Rahmen einer fruchtbaren Zusammenarbeit wäre es zielführend gewesen, wenn die Mitarbeitervertretung die Dienstplaner mit Vorschlägen unterstützt hätte. Bei den regelmäßigen monatlichen Jour-Fix-Terminen - zuletzt am

12.03.2024 - sei das Thema nicht angesprochen worden. Die Personalleitung sei davon ausgegangen, dass der Dienstplan bis zu der geplanten Neuorganisation nach dem Umzug der Geriatrie geduldet werde. Aufgrund der Dringlichkeit habe man der Mitarbeitervertretung am 15.03.2024 neue Anträge zur Mitbestimmung geschickt (weitere Einzelheiten: Kopie des Schreibens vom 5.03.2024 (Anlage zur Antragserwiderung vom 18.03.2024) = E-Mail

15.03.2024 und zwei Schreiben „Bitte um Mitbestimmung“ vom 15.03.2024).

Zwischen den Beteiligten war und ist unter dem Aktenzeichen 2 M 2/24 ein von der Mitarbeitervertretung bereits vor dem 13.03.2024 eingeleitetes Verfahren anhängig mit einem allgemein gefassten Antrag, der Dienststellenleitung eine mitbestimmungswidrige Dienstplanung zu untersagen. Im dortigen Konflikt hatte die Dienststellenleitung im November 2023 der Mitarbeitervertretung vorgerichtlich schriftlich „zugesichert“, die Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung für die Dienstplanung des Zentrallagers zu berücksichtigen.

Der Sach- und Streitstand ist in seinen Grundzügen dargestellt (§§ 62 MVG.EKD, 80 Abs. 2, 46 Abs. 2 ArbGG, 313 Abs. 2 ZPO). Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf

die zur Verfahrensakte gereichten Schriftsätze einschließlich der beigefügten Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll der Schlichtungsverhandlung verwiesen.

B.

Der Antrag auf Untersagung der Umsetzung der nicht mitbestimmten Dienstplanung für März 2024 ist zulässig (I.) und begründet (II.). Dem Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung war zu entsprechen.

I. Das von der Dienststellenleitung eingeleitete Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ist zulässig. Die Schlichtungsstelle ist für die Entscheidung über den Antrag zuständig. Gemäß § 60 Abs. 1 MVG-EKD entscheiden die Kirchengerichte - für das Diakonische Werk in Westfalen-Lippe: die Schlichtungsstelle - auf Antrag über alle Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD zwischen den jeweils Beteiligten ergeben. Hier streiten die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung um das Mitbestimmungsverfahren für die monatliche Dienstplanung für März 2024 gemäß § 40 d) MVG-EKD und über die sich aus einer Verletzung des Mitbestimmungsrechts ergebenden Rechtsfolgen. Es handelt sich um eine Streitigkeit, die sich aus der Anwendung des MVG-EKD ergibt. Die Zweiwochenfrist für die Anrufung der Schlichtungsstelle gemäß § 38 Abs. 4 Satz 1 MVG ist gewahrt. Die Mitarbeitervertretung hat mit dem am 12.03.2024 zugegangenen Schreiben vom 11.03.2024 das Scheitern der Einigungsbemühungen erklärt. Die Antragschrift ist am 13.03.2024 und damit fristwährend bei der Schlichtungsstelle eingegangen. Auch im kirchengerichtlichen Verfahren kann der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden. Dies folgt aus §§ 62 Satz 2 MVG-EKD L V. m. § 85 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 935, 940 ZPO.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung ist begründet. Verfügungsanspruch (1) und Verfügungsgrund (2) sind gegeben.

1. Der Verfügungsanspruch auf Unterlassung des Vollzugs der Dienstplanung für März 2024 besteht, weil die Dienststellenleitung bei der Dienstplanung für den Monat März 2024 das Mitbestimmungsrecht der Mitarbeitervertretung nicht beachtet hat. Die Mitbestimmungspflichtigkeit der monatlichen Dienstplanung folgt aus § 40 d) MVG-EKD. Nach dieser Bestimmung unterliegen Beginn und Ende der Arbeitszeit der Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung. Arbeitszeitfestlegungen ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung sind kirchenrechtlich verboten. Dies gilt für die erstmalige Festsetzung der Arbeitszeit in einem Dienstplan wie auch für spätere Änderungen der ursprünglich geplanten Arbeitszeit (*KGH.EKD 07.12.2020 - 1-0124/9-2020 JMNS-Nause, MVG-EKD 2. Aufl. 2023 § 40 MVG Rn. 56-62, 65, 73; Fey/Rehren, MVG.EKD, § 40 Rn. 24b, 24c, 24d [April 2023]*). Nach § 38 Abs. 1 MVG-EKD darf eine Maßnahme, die der Mitbestimmung unterliegt, erst vollzogen werden, wenn die Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorliegt oder kirchengerichtlich ersetzt worden ist oder die Einigungsstelle gemäß § 36a MVG-EKD entschieden

hat. Mitbestimmungswidriges Verhalten muss die Mitarbeitervertretung nicht hinnehmen. Aus dem Verbot, Maßnahmen ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung zu vollziehen, folgt der Anspruch der Mitarbeitervertretung auf Unterlassung der mitbestimmungswidrigen Maßnahme (*KGH.EKD 26.07.2021 - 11-0124/32-2021-; JMNS-Mestwerdt, MVG-EKD 2. Aufl. 2023, § 38 MVG Rn. 119; Fey/Rehren, MVG.EKD, § 38 Rn. 52 - 53a [April 2023]*). Die Mitarbeitervertretung kann die Dienststellenleitung vor dem Kirchengericht auf Unterlassung mitbestimmungswidriger Maßnahmen in Anspruch nehmen (*KGH.EKD 26.07.2021 - 11-0124/32-2021-; KGH.EKD 07.12.2020 ~ 1-0124/9-2020 JMNS- Mestwerdt, MVG-EKD 2. Aufl. 2023, § 38 Rn. 119 f*). Die Dienststellenleitung hat die Dienstplanung für das Zentrallager für März 2024 erstellt und angeordnet, ohne dass die Mitarbeitervertretung der Planung zugestimmt hat oder die Einigungsstelle die Einigung zur Dienstplanung erreicht hat oder die Umsetzung der Dienstplanung kirchengerichtlich gestattet worden ist. Die Mitarbeitervertretung kann deshalb beanspruchen, dass der Dienststellenleitung die Umsetzung der nicht mitbestimmten Dienstplanung für das Zentrallager für März 2024 untersagt wird.

2. Der für den Erlass der einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsgrund ist gegeben. Ohne den Erlass der begehrten einstweiligen Verfügung würde die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts der Mitarbeitervertretung bei der Umsetzung des Dienstplanes für März 2024 vereitelt oder wesentlich erschwert (§ 935 ZPO - *vgl. zum Erfordernis des Verfügungsgrundes: JMNS-Zimmermann, MVG-EKD 2. Aufl. 2023, §61 MVG Rn. 34*). Der Antrag an das Kirchengericht ist am 13.03.2024 gestellt worden. Eine rechtzeitige Untersagung für den Monat März 2024 konnte nur im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erstritten werden. Bei Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes wäre die kirchengerichtliche Entscheidung erst nach Ablauf des strittigen Planungsmonats März

2024 ergangen. Die Rechtsverwirklichung wäre vereitelt worden.

III.

Neben dem Hauptantrag stellt die Mitarbeitervertretung den Antrag, die Kostentragungspflicht der Dienststelle hinsichtlich der Anwaltskosten für die anwaltliche Vertretung der Mitarbeitervertretung festzustellen. Über die Frage der Kostentragung wird durch gesonderten Beschluss des Vorsitzenden gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 MVG-EKD entschieden (vgl. *JMNS-Zimmermann, MVG-EKD, 2. Aufl. 2023, §61 MVG-EKD Rn. 9*). Der Beschluss des Vorsitzenden wird zeitgleich mit diesem Beschluss übermittelt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss findet für die Dienststelle das Rechtsmittel der

Beschwerde

statt.

Für die Mitarbeitervertretung findet kein Rechtsmittel statt.

Die Beschwerde ist beim

Kirchengerichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland

c/o Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Postanschrift: Postfach 21 02 20, 30402 Hannover; Fax 0511 - 2796-750) schriftlich einzulegen und zu begründen. Die **Frist zur Einlegung** der Beschwerde beträgt

einen Monat seit Zustellung dieses Beschlusses,

die zu ihrer **Begründung** beträgt
zwei Monate seit Zustellung dieses Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen von einem oder einer Verfahrensbevollmächtigten unterschrieben sein. Verfahrensbevollmächtigte können sein

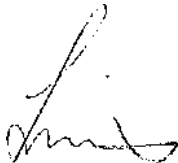
1. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen oder
2. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern oder Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder oder
3. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der vorgenannten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer

Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten haftet.

Verfahrensbevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe oder mit der Prozessvertretung beauftragte Vertreter.

In Verfahren vor dem Kirchengenrichtshof der EKD können nur solche Personen als Verfahrensbevollmächtigte handeln, die Mitglied einer Kirche sind, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehört.

Die Beschwerde bedarf der Annahme durch den Kirchengenrichtshof der EKD.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located below the text.